

Entwurf

Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsverordnung, PubV)

vom

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung¹ und § 14 des Publikationsgesetzes²,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

I. Rechtsetzende Erlasse der Kirchgemeinde

§ 1 Publikationsform

1 Alle rechtsetzenden Erlasse der Kirchgemeinde müssen auf der Internetseite der Kirchgemeinde abrufbar sein.

2 Die Kirchgemeinde kann ihre rechtsetzenden Erlasse zusätzlich noch in anderer Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

II. Landeskirchliche Erlassammlung

§ 2 Publikationsform und Bezeichnung

1 Die Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern wird in gedruckter Form herausgegeben.

2 Sie ist zudem auf der Internetseite der landeskirchlichen Organisation abrufbar.

§ 3 Aufbau

1 Die Erlasse werden nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und je mit einer Ziffer versehen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

² Gesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom ...

2 Die Rechtssammlung enthält ein systematisches Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Sachregister.

§ 4 Rechtssammlung in gedruckter Form

Die Rechtssammlung wird entweder vollständig (grosse Rechtssammlung) oder teilweise (kleine Rechtssammlung) in einem Ordner bereitgestellt.

§ 5 Abgabe

1 Die grosse Rechtssammlung wird in je einem Exemplar unentgeltlich an die Mitglieder des Synodalarats, den Regierungsrat, das Staatsarchiv sowie die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern abgegeben.

2 Die kleine Rechtssammlung wird in je einem Exemplar unentgeltlich an die Mitglieder der Synode und die Mitglieder der Schlichtungsstelle abgegeben.

3 Die Synodalverwaltung und die Kirchgemeinden erhalten unentgeltlich eine ihrer Grösse entsprechende und vom Synodalarat festzusetzende Anzahl Exemplare der grossen Rechtssammlung.

4 Der Synodalarat kann die Rechtssammlung unentgeltlich an andere Stellen oder Personen abgeben.

5 Weitere Interessenten können die Rechtssammlung gegen Bezahlung im Abonnement beziehen. Soweit der Vorrat ausreicht, werden auch Einzelexemplare der Erlasse abgegeben. Der Synodalarat setzt den Abonnements- bzw. Verkaufspreis fest.

§ 6 Einsicht

Die Kirchgemeinden haben ihren Mitgliedern auf Verlangen Einsicht in die Rechtssammlung zu gewähren.

III. Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.